

(A) Frage 5

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE):

Welche Angaben zum Monat Dezember 2019 und zum Gesamtjahr 2019 kann die Bundesregierung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten machen (bitte so darstellen wie zuletzt im Plenarprotokoll 19/133, Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Michael Roth, auf meine mündliche Frage 31, das heißt differenziert nach den unterschiedlichen beteiligten Behörden darstellen und den letzten Stand der anhängigen Terminanfragen nennen), und wie viele Beschäftigte sind mit dem Verfahren des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten befasst (bitte so differenziert wie möglich angeben und zumindest nach Bundesverwaltungsamt und Auswärtigem Amt, dort: In- und Ausland, differenzieren)?

Die Auslandsvertretungen haben folgende Anträge geprüft und zur Zustimmung bzw. Stellungnahme an die jeweils zuständige Ausländerbehörde versandt:

Im Dezember 2019:	1 013,
im gesamten Jahr 2019:	13 414.

Nach Zustimmung der Ausländerbehörden wurden dem Bundesverwaltungsamt zur Auswahlentscheidung folgende Anträge übersandt:

Im Dezember 2019:	585,
im gesamten Jahr 2019:	10 641.

Durch das Bundesverwaltungsamt wurden folgende Auswahlentscheidungen getroffen:

(B) Im Dezember 2019:	581,
im gesamten Jahr 2019:	10 562.

Die Auslandsvertretungen haben die folgende Anzahl an solchen Visa erteilt:

Im Dezember 2019:	672,
im gesamten Jahr 2019:	11 133.

Stand Ende Dezember lagen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten noch circa 22 000 Terminanfragen weltweit vor. Die Zahl ist mit Unsicherheiten behaftet, da die Terminwünsche sich während des Antragsprozesses ändern können. Der Personaleinsatz im Bundesverwaltungsamt (BVA) für die Bearbeitung des Familiennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten wird in Abhängigkeit von den Antragszahlen gesteuert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle dem BVA vorgelegten und von den Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden geprüften Anträge unverzüglich bearbeitet werden.

Aktuell sind mit Stand 13. Januar 2020 dem Fachbereich zehn Stellen zugewiesen. Ihnen wurde bereits in einem Schreiben vom 22. November 2019 mitgeteilt, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt in den Visastellen tätig sind. Üblicherweise sind an einer Visastelle mehrere lokal beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Annahme und Vorprüfung der Anträge befasst, die von entsandten Visaentscheiderinnen und -entscheidern geprüft und entschieden werden. Eine quantitative Erfassung der Arbeitsanteile nach Visumka-

tegorien oder Tätigkeitsbereichen erfolgt nicht. Im Inland (C) ist ein Mitarbeiter für die Betreuung des Verfahrens zuständig.

Frage 7

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

Inwiefern ist die vom US-Präsidenten Donald Trump angeordnete Tötung des iranischen Generals Qasem Soleimani und des irakischen Generals Abu Mahdi al-Muhandis vom 3. Januar 2020 aus Sicht der Bundesregierung vom Völkerrecht gedeckt (bitte die Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen), und durch welche geeigneten Maßnahmen vergewissert sich die Bundesregierung hinsichtlich des in Rede stehenden Angriffs, ob dessen Missionsführung über Anlagen der US-Luftwaffenbasis in Ramstein erfolgt ist, damit die Bundesregierung, soweit es dann erforderlich scheint, bezüglich der Nutzung der Basis durch die US-amerikanischen Streitkräfte für Einsätze von bewaffneten Drohnen gegenüber den Vereinigten Staaten auf die Einhaltung des Völkerrechts hinwirken kann und sich nicht nur auf entsprechende mündliche Zusicherungen verlässt, wie es der Regierungssprecher zuletzt in der Bundespressekonferenz vom 6. Januar 2020 mitgeteilt hat?

Der gezielte Luftschlag der USA gegen Führungskräfte der iranischen Al-Quds-Brigade sowie von ihnen unterstützte Milizen in Irak ist nach Angabe der USA in Ausübung des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts gemäß Artikel 51 Charta der Vereinten Nationen erfolgt.

Die Bundesregierung hat die entsprechende Erklärung der USA zur Kenntnis genommen. Eine umfassende völkerrechtliche Bewertung des US-Vorbringens durch die Bundesregierung erfordert eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Umstände. Untersucht werden müssen unter anderem bestehende, mit den Getöteten verbundene Anschlagplanungen gegen US-Ziele. Die Bundesregierung verfügt jedoch nicht über diese Kenntnisse. (D)

Zur Nutzung der US-Luftwaffenbasis in Ramstein haben die USA der Bundesregierung mehrfach bestätigt, dass bewaffnete Drohnen von diesem Stützpunkt aus weder gestartet noch gesteuert werden.

Die USA haben zudem wiederholt zugesichert, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit geltendem Recht erfolgen.

Frage 8

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche völkerrechtliche Grundlage sieht die Bundesregierung für die gezielte Tötung Qasem Soleimanis durch einen Drohnenangriff der USA am 3. Januar 2020 im Irak, und stuft sie die Tötung als völkerrechtswidrig ein (vergleiche www.zdf.de/nachrichten/heute/-voelkerrecht-wurde-verletzt-muetzenich-kritisiert-us-angriff-100.html)?

Der gezielte Luftschlag der USA gegen Führungskräfte der iranischen Al-Quds-Brigade sowie von ihnen unterstützte Milizen in Irak ist nach Angabe der USA in Aus-